



Gemeindeversammlung
2. Dezember 2019

Antrag der Werkbehörde

7 Elektrizitätsversorgung Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung

Stäfa, 16. Oktober 2019

7 Elektrizitätsversorgung

Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung

Antrag der Werkbehörde

1. Die Verordnung über die Elektrizitätsversorgung vom 5. Dezember 2011 wird gemäss Anhang geändert.
-

Die Vorlage in Kürze

Die aus dem Jahr 2011 stammende Elektrizitätsverordnung soll teilrevidiert werden. Hauptpunkt ist eine Anpassung beim Aufgabenkreis. Dieser wurde durch eine Änderung der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 um die Beschaffung von elektrischer Energie (als Folge der Annahme der Solarstrom-Initiative am 1. Juli 2015) erweitert. Die Erweiterung muss in der kommunalen Verordnung nachvollzogen werden.

Daneben sind u.a. Teil der heutigen Revision: genauere Formulierungen zur Finanzierung der Energieversorgung ohne materielle Änderungen, die Aufnahme der Pauschalabgabe von 250'000 Franken an die Gemeinde für die Grundstücksnutzung, die Einführung neuer Grenzwerte für die Kundengruppe Industrie/Gewerbe/KMU (50'000 statt wie bisher 100'000 kWh) sowie kleinere redaktionelle Anpassungen (geschlechtergerechte Formulierungen, Aufnahme eigener Bestimmungen zu Energieberatung, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Werkbehörde und Gemeinderat empfehlen, der Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

1. Vorgeschichte

Am 5. Dezember 2011 erliess die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Elektrizitätsverordnung. Diese regelt die Aufgaben und ihre Durchführung durch die Gemeindeverwaltung bzw. die Gemeindewerke Stäfa.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2019 beantragt die Werkbehörde eine Teilrevision der Verordnung.

2. Gegenstand

Die Teilrevision der Elektrizitätsverordnung wurde unter anderem durch die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 ausgelöst. Darin wurde der Aufgabenkreis der Gemeindewerke um die Beschaffung von elektrischer Energie (als Folge der Annahme der Solarstrom-Initiative am 1. Juli 2015) erweitert.

Weitere Anpassungspunkte an der Elektrizitätsverordnung sind:

- Erweiterung des Aufgabengebiets auf Erzeugung von Elektrizität und Erbringung von Dienstleistungen wie der Energieberatung.
- Genauere Formulierungen zur Finanzierung der Energieversorgung ohne materielle Änderungen.
- Aufnahme der Pauschalabgabe von 250'000 Franken an die Gemeinde für die Grundstücksnutzung
- Einführung neue Grenzwerte für Kundengruppe Industrie/Gewerbe/KMU (50'000 statt wie bisher 100'000 kWh).
- Aufnahme eigener Bestimmungen zu Energieberatung, Erbringung von Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets sowie zu Abnahmetarifen für private Stromproduzierende.
- Übernahme der Schreibweise der Gesetzestechnik (geschlechtergerechte Formulierungen)

Die Änderungen sollen nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten (Vorbehalt Eintritt Rechtskraft).

Der Wortlaut der Änderungen ist im Anhang dieses Abstimmungsbüchleins abgedruckt.

Stäfa, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER WERKBEHÖRDE STÄFA



Christoph Portmann
Präsident



René Holzer
Betriebsleiter

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet die Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung als sachgerecht, angebracht und in Übereinstimmung zum übergeordneten wie kommunalen Recht sowie zu den öffentlichen Interessen. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Stäfa, 17. September 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Anhang

TEILREVISION 2019

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsverordnung, ETV)

(vom 5. Dezember 2011)

Die Gemeindeversammlung,

~~gestützt auf § 2 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 und Art. 22.03 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985;~~
gestützt auf § 2 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983, § 7 Abs. 3 Gemeindeverordnung sowie Art. Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 (in der Fassung vom 25. November 2018);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt die Elektrizitätsversorgung Stäfa nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.

Art. 1a Auftrag der Elektrizitätsversorgung

¹ Die politische Gemeinde Stäfa liefert entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages im Rahmen ihrer Beschaffungsmöglichkeiten sowie der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen elektrische Energie an die Bezügerinnen und Bezüger für den eigenen Bedarf.

² Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Gemeindewerken Stäfa. Diese sind ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts und stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung ~~der Werkbehörde (Art. 43.6 Gemeindeordnung)~~ des in der Gemeindeordnung bezeichneten Organs.

~~³ Die Werkbehörde erlässt gestützt auf Art. 43.63 Abs. 1 der Gemeindeordnung ein Reglement. Darin werden insbesondere die Details des Vollzugs geregelt.~~

³ Die Gemeindewerke Stäfa erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie erzeugen bzw. gewinnen, beschaffen, verarbeiten, speichern, übertragen und verteilen elektrische Energie.
- b) Sie können Dienstleistungen in der Energieberatung, dem Energiesparen und der Energieproduktion sowohl im Gemeindegebiet als auch in umliegenden Gemeinden anbieten.
- c) Der Gemeinderat kann sie mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen im Energiebereich beauftragen.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Finanzierung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa an die einzelnen Bezüger~~innen und Bezüger~~ für den eigenen Bedarf sowie für Eigentümer~~innen und Eigentümer~~ von elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa angeschlossen sind (Netzanschluss).

² Diese Verordnung gilt sinngemäss auch für Endverbraucher~~innen und Endverbraucher~~ mit Netzzugang (Art. 13 Abs. 1 StromVG), welche am freien Markt teilnehmen (Art. 6 StromVG).

Art. 3 ~~Kostendeckung~~Finanzierung

~~¹ Sämtliche Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind nach dem Prinzip der vollen Kostendeckung zu bemessen, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.~~

¹ Die Energieversorgung ist nachhaltig und risikogerecht zu finanzieren.

² Sie finanziert sich überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus ihrer Geschäftstätigkeit.

³ Die Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bemessen. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.

Art. 3a Abgabe an die Gemeinde

Die Gemeinde Stäfa stellt der Energieversorgung die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke gegen eine Pauschalentschädigung von jährlich CHF 250'000 zur Verfügung.

Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren

1 Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde die Tarif- und Gebührenbestimmungen. Diese können jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die Gemeindewerke Stäfa.

2 In besonderen Fällen ~~kann die Werkbehörde können~~ spezielle, verursachergerechte Konditionen vertraglich ~~vereinbaren vereinbart werden~~, die von den allgemeinen Tarifen abweichen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 5 Bezugsverhältnis

1 Bezügerin bzw. Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden Gerätschaften.
- b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die oder der Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümerin bzw. der Stockwerkeigentümer.
- c) Bei Netznutzung und Energielieferung in jedem Fall die Eigentümerin oder der Eigentümer, wenn kein Miet- oder Pachtverhältnis gemeldet ist, insbesondere für Untermieter, Kurzmieterverhältnise und in Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel.
- d) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterin bzw. der Mieter ~~oder~~bzw. Die Pächterin bzw. der Pächter

von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2 In Liegenschaften mit mehreren ~~Benützern~~ Benützenden kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, elektrische Ladestationen, Lift usw.) separat gemessen werden, und die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gilt gegenüber den Gemeindewerken Stäfa als Bezügerin bzw. Bezüger.

Art. 6 Entstehung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Die Bezügerin bzw. der Bezüger anerkennt damit diese Verordnung und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse sowie die für sie bzw. ihn jeweils gültigen Tarife.

2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Liegenschaft erfüllt sind, wie die Bezahlung der Baukosten und der Netzanschlussgebühr. Die Gemeindewerke Stäfa sind berechtigt, dafür ein unverzinsliches Depot einzufordern.

Art. 7 Beendigung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische von den Gemeindewerken Stäfa bestätigte Abmeldung beendet werden.

2 Die Bezügerin bzw. der Bezüger hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

5 Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine allfällige spätere Wiedermontage geht zu deren Lasten ~~des Pflichtigen~~.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

1 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den Gemeindewerken Stäfa festgelegten Zeitabständen. Die Gemeindewerke Stäfa können zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die Gemeindewerke Stäfa eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen und/oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von den Gemeindewerke Stäfa so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der abgebuchten Einheiten zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung der Gemeindewerke Stäfa übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Messapparate sowie die zusätzlichen Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten ~~des~~ der Zzahlungspflichtigen Person.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug ~~mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag~~ zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeindewerke Stäfa zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

III. ELEKTRIZITÄTSGEBÜHREN

Art. 9 Anschlusskosten

¹ Die Hausanschlusskosten werden in der Regel nach Aufwand erhoben. Es sind insbesondere folgende Leistungen der Gemeindewerke Stäfa enthalten:

- a) Liefern und Verlegen des Kabelschutzrohres
- b) Liefern und Montieren des Hausanschlusskastens
- c) Liefern, Einziehen und Anschliessen des Hausanschlusskabels
- d) Einmessen des Kabeltrassees und Erfassen der Daten im GIS
- e) Verstärkung bestehender Kabelanschlüsse
- f) Bauanschlüsse, Provisorien etc.
- g) Montage der Tarifapparate

² Mit den Bezügerinnen und Bezügern, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Die Gemeindewerke Stäfa entscheiden jedoch abschliessend, auf welcher Netzebene (Spannungsniveau) eine Bezügerin bzw. ein Bezüger angeschlossen wird.

³ Die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem von den Gemeindewerken Stäfa bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezügerin bzw. des Bezügers. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz sowie die baulichen Anschluss- und Grabarbeiten nach Anleitung der Gemeindewerke Stäfa auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁴ Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁵ Bezügerinnen und Bezüger, welche auf eine höhere Spannungsebene wechseln, bezahlen den Gemeindewerken Stäfa eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen. Zudem sind den Gemeindewerken Stäfa die auf dem Grundstück der Eigentümerin

bzw. des Eigentümers verlegten Mittelspannungsleitungen anteilmässig zu entgelten.

Art. 10 Netzanschlussgebühren

¹ Der Anschluss von Neuanlagen oder die Erweiterung bestehender Anlagen sind gebührenpflichtig. Bei Vergrößerungen ist für die Berechnung der Netzanschlussgebühr die Differenz der Bezugsgrösse massgebend.

² Bezahlte Netzanschlussgebühren von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).

³ Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzanschlussgebühren gemäss Tarifblatt zu leisten. Die Netzanschlussgebühr ist abhängig von der Gebäudeart und vom Leistungsbedarf. Für provisorische Anschlüsse wird keine Netzanschlussgebühr erhoben.

⁴ Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe werden die Netzanschlussgebühren leistungsabhängig gemäss Tarifblatt erhoben.

~~⁵ Die anwendbaren Preise für die Netzanschlussgebühren werden von der Werkbehörde unter Berücksichtigung dieser Vorgaben festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, erstmals auf den 1. Januar 2012, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.~~

Art. 11 Bezugsgebühren

¹ Die Verrechnung der Bezugsgebühren erfolgt für Netznutzung und Energie separat mittels Tarifen. Für die Verrechnung der Bezugsgebühren sind folgende Tarife massgebend:

- a) PrivatBasis: gilt für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft mit jährlichem Energiebezug von weniger als 50'000 kWh
- ~~b) Gewerbe / KMU: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von weniger als 100'000 kWh~~
- cb) Industrie / Gewerbe / KMU: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von mehr als 100'000 50'000 kWh
- cd) Industrie mit Trafostation: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation
- de) Wärmeanwendungen (z.B. Wärmepumpen)
- ef) Pauschalanschlüsse
- fg) Rückliefertarife für dezentrale Energieversorgungsanlagen
- gh) Temporäranschluss: gilt für Bauprovisorien
- h) Pauschalabgabe für Grundstücksnutzung

Grundlage für die Berechnung der Netznutzungs- und Energiegebühren in allen Tarifen ~~sind~~ ist:

- a) Leistungspreis: Leistung in kW x Einheitspreis
- b) Grundpreis: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zähler
- c) Konzessionspreis: Konzessionsabgabe abhängig Arbeit in kWh g Einheitspreis
- d) Arbeitspreis: Arbeit in kWh x Einheitspreis
- e) Gesetzliche Abgaben

2 Grundlage für die Berechnung der Energiekosten in allen Tarifen ist der Arbeitspreis, der sich wie folgt bestimmt: Arbeit in kWh x Einheitspreis.

3 Die anwendbaren Preise für die Preiskomponenten für Netznutzung und elektrischer Energie werden ~~von der Werkbehörde auf Empfehlung der Gemeindewerke Stäfa~~ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.

4 In besonderen Fällen wie bei Lieferungen an eine Grossbezügerin bzw. einen Grossbezüger, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie oder bei Energielieferungen an Bezügerinnen und Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegende Verordnung und Preisstrukturen nur insoweit, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Art. 11a Energieberatung

Für die Energieberatung durch die Gemeindewerke Stäfa oder dafür eigens Beauftragten wird eine Gebühr erhoben.

Art. 11b Weitere Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde

Dienstleistungen, welche von den Gemeindewerken Stäfa im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ausserhalb des Gemeindegebiets erbracht werden, sind in der Regel mit voller Kostendeckung abzurechnen.

Art. 11c Abnahmetarife für private Stromproduzierende

Beziehen die Gemeindewerke Stäfa elektrische Energie von Privaten, bezahlen sie dafür je nach dem Umfang der Abnahmeverpflichtung gemäss übergeordneten Recht unterschiedliche Entgelte.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Der Gemeinderat genehmigt ~~auf Antrag der Werkbehörde~~ das Reglement über die Elektrizitätsversorgung.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

Art. 14 Rechtsmittel

1 Rekurse gegen ~~Beschlüsse Entscheide der Werkbehörde oder des Gemeinderates~~ aufgrund dieser Verordnung ~~oder weiterer Bestimmungen~~ sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet dem Bezirksrat Meilen einzureichen.

2 Gegen Verfügungen der Gemeindewerke sind mit einer Einsprache innert 30 Tagen bei der Werkbehörde anfechtbar kann bei der zuständigen Gesamtbehörde Neubeurteilung verlangt werden.

Art. 15 Schlussbestimmung

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

2 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Stäfa vom 9. März 1964 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Die Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft am 1. Januar 2020 in Kraft.
